

Gemeinde Hohenpeißenberg

Bebauungsplan „Zwischen Schnalzweg und Anton-Pröbstl-Straße“

3. Änderung

(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – BauGB)

- Änderungssatzung -

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan vom 18.8.2000 wird geändert.

§ 2

Von der Neuplanung betroffen sind die im Änderungsplan vom 6.11.2002 mit dieser Linie (■■■■■) umgrenzten Flächen (Fl.-Nrn. 154/1, 154/2, 154/3, 154/4 und 154/15, = Schnalzweg, Hausnummern 2, 4, 6 sowie Anton-Pröbstl-Straße, Hausnummer 44/46).

Der Plan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 3

Der nördliche Teil der Flurnummern 154/1 und 154/2 wird dem Baubereich 1 zugeordnet; in dem dortigen Baufenster sind nur Einzelhäuser zulässig. Die Hauptfirstrichtung wird wahlweise festgelegt.

Für die Flurnummern 154/15, den nördlichen Teil von 154/4 sowie 154/3 wird die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern zugelassen.

Bei den Flurnummern 154/3 und 154/4 (nördlicher Teil) wird Hauptfirstrichtung wahlweise festgelegt. Die Mindestgrundstücksgröße wird bei diesem Baufenster für ein Einzelhaus auf 500 m² und für eine Doppelhaushälfte auf 300 m² festgelegt.

Für den nördlichen Bereich der Flurnummern 154/1, /2, /3 und /4 wird wegen des benachbarten Schulgeländes eine Grundrißorientierung festgelegt (GO 2).

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hohenpeißenberg, den 12.2.2003



Graf
1. Bürgermeister

Bebauungsplan „Zwischen Schnalzweg und Anton-Pröbstli-Straße“
3. Änderung (§ 13 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 6.11.2002 die Änderung des Bebauungsplanes.
2. Der Entwurf der Änderungssatzung mit Plan vom 6.11.2002 und Begründung liegen in der Zeit vom 2. Dezember 2002 bis 7. Januar 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme aus (§ 13 Nr.2, Alternative 2 BauGB). Auf diese Auslegung wird mit Bekanntmachung vom 21. November 2002 hingewiesen (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB).
3. Mit Schreiben vom 21. November 2002 werden die beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Neuplanung informiert und um Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist gebeten (§13 Nr.3, Alternative 2 BauGB).
4. Der Gemeinderat beschließt am 12. Februar 2003 diese 3. Änderung als Satzung (§ 10 BauGB).

Hohenpeißenberg, den 20.2.2003



Graf

1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt am 21. Februar 2003.
6. Diese 3. Änderung ist somit seit diesem Tag rechtskräftig.

Hohenpeißenberg, den 21.2.2003



Graf

1. Bürgermeister